

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa  
und Verbraucherschutz | Postfach 7052 | 24170 Kiel

**Der Staatssekretär**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Christian Dirschauer MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/6455

Nachrichtlich:

Frau Präsidentin des  
Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Silke Torp  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

**05.03.2026**

**Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zur Mehr-Länder-Verwaltungsvereinbarung  
für die Entwicklung, Implementierung und Pflege eines Geoinformationssystems  
Landentwicklung (GEOLAN)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages informieren, dass das Land Schleswig-Holstein (SH) plant, zur Mehr-Länder-Verwaltungsvereinbarung für die Entwicklung, Implementierung und Pflege eines Geoinformationssystems in der Landentwicklung (GEOLAN) beizutreten.

Die Entwicklung, Implementierung und Pflege eines Geoinformationssystems GEOLAN betrifft die Abteilung 4 (Ländliche Entwicklung) des LLnL, für die die Abteilung 3 (Nachhaltige Landentwicklung) des MLLEV fachlich zuständig ist.

Die Durchführung der Flurbereinigung ist von den Ländern als eine besonders vordringliche Maßnahme zu betreiben. Die Verwaltungen der Länder sind daher auf eine leistungsfähige Software zur Bearbeitung ländlicher Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz angewiesen. Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „Nachhaltige Landentwicklung“ (ARGE Landentwicklung) hat, basierend auf dem AAA-Datenmodell (AFIS-ALKIS-ATKIS) der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV), ein eigenes Datenmodell zur Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren entwickelt, auf dessen Basis

eine langfristig einsetzbare Software realisiert werden soll, die die gemeinsamen Anforderungen der Flurbereinigungsverwaltungen unterstützt und selbstständig entsprechend der individuellen Bedürfnisse der Länder angepasst und erweitert werden kann.

Für die Eigenentwicklung eines Geoinformationssystems (GEOLAN) im offenen Länderverbund im Rahmen einer Interessengemeinschaft unter der Federführung von RP tritt SH der Verwaltungsvereinbarung bei. Derzeit gehören der Interessengemeinschaft 5 Bundesländer (BL) an.

Zweck der Verwaltungsvereinbarung ist es, bei der Entwicklung, Implementierung und Pflege von GEOLAN Wissen, Fachkompetenz und Arbeitskraft gemeinschaftlich zu nutzen und Ressourcen sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Die Vertragspartner entscheiden über Art und Umfang ihrer Beiträge, d.h. personell, technisch, organisatorisch, finanziell, wie auch über die Verwendung der geschaffenen Programmteile selbstständig in eigener Verantwortung. Gleiches gilt für Pflege und Betrieb von GEOLAN. Um die digitale Souveränität zum Schutz vor finanziellen und inhaltlichen Abhängigkeiten sowie die langfristige Kontrolle über die eigene Softwareentwicklung zu sichern, basiert GEOLAN weitestgehend auf Grundlage von Open-Source-Komponenten. Die im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung anfallenden Kosten für gemeinschaftliche Maßnahmen werden zwischen den Vertragspartnern grundsätzlich zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die Kosten für die Anschaffung der benötigten Lizenzen für Basiskomponenten, länderspezifische Module und deren Pflege trägt der jeweilige Vertragspartner selbst. Dies ermöglicht SH, das System nach den spezifischen Anforderungen und den vorhandenen Ressourcen weiterzuentwickeln.

Die Kündigung dieser Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gegenüber den übrigen Vertragspartnern schriftlich zu erklären.

Derzeit werden in SH 28 Flurbereinigungsverfahren mit einer Gesamtfläche von rd. 57.000 Hektar bearbeitet. Die Flurbereinigung wird heute insbesondere dort eingesetzt, wo vielfältige, oft auch konkurrierende, Ansprüche an die Landnutzung durch intelligentes Flächenmanagement aufzulösen sind. Künftig ist mit einer verstärkten Neueinleitung von Verfahren zu rechnen, da vor allem die Umsetzung von flächenhaften Vorhaben des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft sinnvoll unterstützt werden kann (z. B. im Rahmen von NATURA 2000, Moorschutzprogramm, Biodiversitätsstrategie, Niederungsstrategie). Dabei werden grundsätzlich die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentümer zur Verbesserung ihrer Agrarstruktur berücksichtigt sowie das ländliche Wegenetz in Abstimmung mit den Gemeinden an die aktuellen Verkehrsanforderungen angepasst.

#### Hintergrund LEFIS

GEOLAN löst die Entwicklung von LEFIS ab. SH trat 2022 der länderübergreifenden Implementierungsgemeinschaft (IP) LEFIS bei, um die Digitalisierung der Flurbereinigungsbehörden voranzutreiben und Effizienz zu steigern. Der geplante Produktivstart von LEFIS verzögerte sich jedoch wegen Problemen mit den Softwareanbietern VertiGIS und dataport, sodass das System bis heute nicht produktiv gegangen ist.

Langfristig wäre eine komplette Neuentwicklung von LEFIS nötig, da eine Basiskomponente ab 2028 nicht mehr nutzbar ist. Wegen dieser Umstände bzw. der Ungewissheit zur Weiterentwicklung von LEFIS hat SH die Implementierungsgemeinschaft LEFIS zum 31.12.2025 verlassen.

Die zu erwartenden Kosten für Entwicklung sowie Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung liegen für 2026 geschätzt bei 200.000 Euro sowie bei jeweils 235.000 Euro für die Folgejahre.

Der Betrieb und die Entwicklung wird beim Land Niedersachsen erfolgen. Niedersachsen übernimmt die Entwicklungsarbeit mit eigenem Personal. Die entsprechenden Mittel sind in ITWeb115234V eingeplant und finden sich in der IT-Maßnahme 2633030000.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Diese Vorlage wurde im ZIT mitgezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet  
Otto Carstens

Anlage: Verwaltungsvereinbarung

# VERWALTUNGSVEREINBARUNG FÜR DIE ENTWICKLUNG, IMPLEMENTIERUNG UND PFLEGE EINES GEOINFORMATIONSSYSTEMS LANDENTWICKLUNG (GEOLAN)

Das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt  
und  
das Land Niedersachsen,  
vertreten durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
und  
das Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
und  
der Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung  
und  
das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und  
Verbraucherschutz

im folgenden Text „*Vertragspartner*“ genannt, schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

## Präambel

- (1) Die Durchführung der Flurbereinigung ist von den Ländern als eine besonders vordringliche Maßnahme zu betreiben. Die Verwaltungen der Länder sind daher auf eine leistungsfähige Software zur Bearbeitung ländlicher Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz angewiesen. Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „*Nachhaltige Landentwicklung*“ (ARGE Landentwicklung) hat, basierend auf dem AAA-Datenmodell (AFIS-ALKIS-ATKIS) der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV), ein eigenes Datenmodell zur Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren entwickelt. Dieses Modell wurde als Anwendung Landentwicklungsfachinformationssystem (LEFIS) umgesetzt und in bis zu 8 Ländern eingesetzt. Basierend auf den Erfahrungen im Einsatz der Anwendung LEFIS soll eine langfristig einsetzbare Software realisiert werden, die die gemeinsamen Anforderungen der Flurbereinigungsverwaltungen unterstützt und selbstständig entsprechend der individuellen Bedürfnisse der Länder angepasst und erweitert werden kann.

- (2) Die Vertragspartner beabsichtigen die Entwicklung, Nutzung und Pflege einer Eigenlösung Geoinformationssystem Landentwicklung (GEOLAN) weitestgehend auf Grundlage der Open-Source-Komponenten QGIS, PostgreSQL/PostGIS und Python, um die digitale Souveränität zum Schutz vor finanziellen und inhaltlichen Abhängigkeiten sowie die langfristige Kontrolle über die eigene Softwareentwicklung zu sichern und gleichzeitig weitestgehend einheitliche Lösungen zu verfolgen. Die Basis für die Konzeption liefert das Daten- und Funktionsmodell der ARGE Landentwicklung. Die Vertragspartner beabsichtigen, GEOLAN bis zum Jahr 2030 fertigzustellen.

## **§ 1 Zweck der Verwaltungsvereinbarung und Grundsätze der Zusammenarbeit**

- (1) Zweck der Verwaltungsvereinbarung ist es, bei der Entwicklung, Implementierung und Pflege von GEOLAN Wissen, Fachkompetenz und Arbeitskraft gemeinschaftlich zu nutzen und Ressourcen sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.
- (2) Die Vertragspartner entscheiden über Art und Umfang ihrer Beiträge, d.h. personell, technisch, organisatorisch, finanziell, wie auch über die Verwendung der geschaffenen Programmteile selbstständig in eigener Verantwortung. Gleiches gilt für Pflege und Betrieb von GEOLAN.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, den bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der Anwendung GEOLAN erstellten Quellcode den anderen Vertragspartnern einheitlich kostenfrei zur weiteren Nutzung in geeigneter Weise bereitzustellen.

Soweit es rechtlich erforderlich ist, soll die Bereitstellung unter der GNU General Public License Version 3 erfolgen.

- (4) Die Vertragspartner berücksichtigen bei der Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung von GEOLAN die Anforderungen der IT-Sicherheit, insbesondere die Vorgaben aus dem BSI-Grundschutz.
- (5) Das Vorhaben umfasst gemeinschaftliche und spezifische Anforderungen der Länder. Soweit möglich sollen die Anforderungen der Vertragspartner vor der Erstellung ermittelt und abgestimmt und bei der Umsetzung bedacht werden. Die Entscheidung über Art, Umfang und Zeitpunkt der Umsetzung der länderspezifischen Anforderungen anderer Vertragspartner obliegt jedem Land selbst. Eine Verpflichtung zur Umsetzung etwaiger Anforderungen anderer Vertragspartner besteht nicht. Ausgenommen hiervon sind gemeinschaftliche Maßnahmen gemäß § 3 Abs. (4).
- (6) Die Vertragspartner können sich gegenseitig bei der Umsetzung des Vorhabens unterstützen. Hierzu können auch einzelne Vertragspartner miteinander verbindliche Vereinbarungen zu einzelnen Maßnahmen treffen. Dies betrifft u.a.
1. die gemeinsame Entwicklung oder Beauftragung von Softwarebestandteilen,
  2. die Einrichtung und den Betrieb der Infrastruktur für GEOLAN und hiermit in Verbindung stehenden weiteren Komponenten (z.B. Wiki),
  3. die Pflege der Anwendung.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

- (7) Jeder Vertragspartner ist berechtigt,
1. auf eigene Kosten zusätzliche Bestandteile der Software GEOLAN zu erstellen oder erstellen zu lassen.
  2. den Quellcode der Vertragspartner einzusehen und zu übernehmen,
  3. ihn nach eigenen Bedürfnissen zu ändern und zu erweitern,
  4. die Software in eigenen Verwaltungen einzusetzen oder Dritten zur auftragsbezogenen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

## **§ 2 Gremien**

- (1) Der Zusammenarbeit der Vertragspartner nach § 1 dienen folgende Gremien:
1. die Steuerungsgruppe (§ 3), im weiteren „*Steuerungsgruppe*“,
  2. das Projektteam (§ 4), im weiteren „*Projektteam*“,
  3. die Entwicklungsteams (§ 5), im weiteren „*Entwicklungsteams*“.
- (2) Die Steuerungsgruppe und das Projektteam werden durch das jeweilige Vorsitzland geleitet. Während des Zeitraums der Entwicklung hat das Land Rheinland-Pfalz den Vorsitz inne. Nach Feststellung des Abschlusses der Erstentwicklung durch Beschluss der Steuerungsgruppe wird der Vorsitz jährlich rotierend zum 01.01. des Folgejahres in alphabetischer Reihenfolge durch die beteiligten Länder übernommen. Abweichende Regelungen können durch die Steuerungsgruppe getroffen werden.

## **§ 3 Steuerungsgruppe**

- (1) Die Vertragspartner richten eine Steuerungsgruppe ein, für die jeder Vertragspartner eine Vertreterin oder einen Vertreter benennt. Stellvertretung ist möglich. Benennung und Wechsel der Vertreterin oder des Vertreters werden dem Vorsitzland schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Steuerungsgruppe tritt mindestens einmal im Jahr (bevorzugt per Videokonferenz), ansonsten nach Bedarf zusammen.
- (3) Die Steuerungsgruppe repräsentiert die Vorhabenträger. Sie dient der Steuerung des Vorhabens sowie der Abstimmung von Vereinbarungen nach § 1 Abs. (6). Hierfür stimmen sich die Vertreterinnen und Vertreter in Hinsicht auf strategische Entscheidungen für das Vorhaben ab, insbesondere in finanziellen Angelegenheiten, Grundsatzentscheidungen oder Entscheidungen über öffentliche Auftragsvergaben. Sie überwacht die Arbeit des Projektteams.
- (4) Entscheidungen der Steuerungsgruppe werden durch Beschluss gefasst. Entscheidungen über gemeinschaftliche Maßnahmen sind einstimmig zu treffen. Sofern erforderlich können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Über die Beschlüsse und Abstimmungen der Steuerungsgruppe sind Protokolle zu fertigen, die der Genehmigung der betreffenden Vertragspartner bedürfen.

## **§ 4 Projektteam**

- (1) Das Projektteam besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Vertragspartner und ist für die fachlich-technische Umsetzung der Fachsoftware einschließlich der Abstimmung der länderspezifischen Projektpläne verantwortlich. Es stimmt sich hinsichtlich der inhaltlichen und technischen Umsetzung und Weiterentwicklung der Anwendung GEOLAN ab und wirkt bei Tests und Qualitätssicherung mit.
- (2) Es berät die Steuerungsgruppe und ist im Rahmen der Entscheidungen der Steuerungsgruppe für die Vor- und Nachbereitung von erforderlichen öffentlichen Auftragsvergaben im Rahmen gemeinschaftlicher Maßnahmen verantwortlich.
- (3) Das Projektteam tauscht sich mit der Expertengruppe LEFIS der Arbeitsgemeinschaft „Nachhaltige Landentwicklung“ aus und berichtet der Steuerungsgruppe. Unterschiede im Datenmodell von GEOLAN gegenüber dem LEFIS-Datenmodell werden dokumentiert.
- (4) Das Projektteam tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr (bevorzugt per Videokonferenz) zusammen. Die Leitung des Projektteams übernimmt das jeweilige Vorsitzland.

## **§ 5 Entwicklungsteams**

- (1) Zur technischen Entwicklung, Weiterentwicklung und Pflege der Anwendung GEOLAN werden Entwicklungsteams gebildet. Diese können interdisziplinär und bundesländerübergreifend besetzt werden. Diese Teams setzen sich aus IT-Entwicklern, -Architekten sowie Fachleuten der beteiligten Vertragspartner zusammen. Die Größe der Entwicklungsteams steht in Abhängigkeit der den Bundesländern zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Während der Entwicklungsphase ist eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsteams sicherzustellen, um eine abgestimmte und konsistente Weiterentwicklung der Software GEOLAN zu gewährleisten.
- (3) Nach der produktiven Einführung der Anwendung GEOLAN soll die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsteams weiterhin bestehen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass sich der Kern der Anwendung nicht auseinanderentwickelt und weiterhin kompatibel bleibt.
- (4) Die Entwicklungsteams sind für die technische Umsetzung der einzelnen Arbeitspakete des Vorhabens verantwortlich.
- (5) Gemäß der Ermächtigung in § 1 Abs. (6) können die Entwicklungsteams auch durch andere Bundesländer unterstützende Entwicklungsleistungen für spezifische Länder erbringen, um die Ressourcennutzung zu optimieren und Synergieeffekte zu erzielen.
- (6) Das jeweilige Entwicklungsteam ist organisatorisch an das Bundesland angebunden, welches die Fach- und Dienstaufsicht über die Mitglieder des Entwicklungsteams ausübt. Die Kontrolle, Abnahme und Überwachung der Entwicklungsleistung erfolgt durch die Vertreterinnen und Vertreter aus dem jeweiligen Bundesland, die auch im Projektteam vertreten sind.

## **§ 6 Kostenverteilung**

- (1) Die im Rahmen getroffener Beschlüsse oder weiteren Vereinbarungen anfallenden Kosten werden zwischen den Vertragspartnern im Einzelfall festgelegt. Die Beteiligung der einzelnen Vertragspartner erfolgt in Abhängigkeit der jeweils vorhandenen Ressourcen. Finanzielle Verpflichtungen binden nur diejenigen Vertragspartner, die ihnen ausdrücklich zugestimmt haben.
- (2) Beauftragungen und Rechnungslegungen werden im Einzelfall geregelt.
- (3) Kosten für die Anschaffung der benötigten Lizenzen für Basiskomponenten, länderspezifische Module und deren Pflege trägt der jeweilige Vertragspartner selbst.

## **§ 7 Haftung und Gewährleistung**

- (1) Die Vertragspartner haften einander nur für Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch die Nutzung der technischen Komponenten entstehen.
- (2) Die Vertragspartner schließen wechselseitig eine Schadenersatzpflicht im Zusammenhang mit der Leistung (Erstellung und Pflege der DV-Systeme) aus. Gleiches gilt für Leistungen, welche von einem Vertragspartner unentgeltlich erbracht werden.
- (3) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend für die Haftung der Vertragspartner bei Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.
- (4) Die Vertragspartner übernehmen keine Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Verwertbarkeit, Fehlerfreiheit und Freiheit von Schutzrechten Dritter der im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung übermittelten Arbeitsergebnisse, Altschutzrechte und sonstigen Informationen. Eine Gewährleistungspflicht im Zusammenhang mit der Leistung (Erstellung und Pflege der DV-Systeme) wird ausgeschlossen.

## **§ 8 Beitritt weiterer Länder**

- (1) Weitere Bundesländer können auf schriftlichen Antrag mit Beschluss der Steuerungsgruppe dieser Verwaltungsvereinbarung beitreten. Werden sie Vertragspartner, übernehmen sie die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung. Sie sind dann an bereits getroffene Beschlüsse gebunden. Der Beitritt vermittelt insbesondere das Recht zur Mitwirkung in den Gremien.
- (2) Die Kosten werden mit dem Beitrittsbeschluss geregelt.

## **§ 9 Geltungsdauer, Kündigung**

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gegenüber den übrigen Vertragspartnern schriftlich zu erklären.
- (3) Neben den bis dahin erworbenen Rechten und den Pflichten nach § 1 obliegen dem ausscheidenden Vertragspartner etwaige eingegangene finanzielle Verpflichtungen bis zum endgültigen Ausscheiden aus der Entwicklungsgemeinschaft, sofern keine anderen einvernehmlichen Regelungen mit der Steuerungsgruppe getroffen werden.
- (4) Soll die Vereinbarung von allen Vertragspartnern einvernehmlich aufgehoben werden, so treffen sie auch eine einvernehmliche, schriftliche Regelung über die Abwicklung aller auf Grund dieser Vereinbarung bestehenden Verpflichtungen.

## **§ 10 Änderungen**

Änderungen dieser Vereinbarung sind durch die Steuerungsgruppe zu beschließen und bedürfen einer schriftlichen Ergänzungsvereinbarung der Vertragspartner.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvereinbarung wird durch Hinterlegung der Zustimmungserklärungen der vorgenannten Länder beim Land Rheinland-Pfalz geschlossen. Sie tritt am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die letzte Zustimmungserklärung beim Land Rheinland-Pfalz hinterlegt ist. Das Land Rheinland-Pfalz teilt den Parteien die Hinterlegung aller Zustimmungserklärungen und das Datum des Inkrafttretens mit.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Dies gilt auch, wenn diese Vereinbarung eine Lücke aufweist.
- (2) Die Parteien verpflichten sich unwirksame, nichtige oder lückenhafte Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.